

Projekt 25018 Bahnhofareal «Gleislaube», Wettingen

---

## Übergeordnetes Sicherheitskonzept bzgl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz



**Gross Generalunternehmung AG**  
Kirchgasse 7  
CH-5200 Brugg

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Situation.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einführung in AS/GS.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Übergeordnetes Sicherheitskonzept.....</b>	<b>4</b>
	<b>3.1 Sicherheitsleitbild und Sicherheitsziele.....</b>	<b>4</b>
	<b>3.2 Organisation .....</b>	<b>5</b>
	3.2.1 Bauleiter / Sicherheitskoordinator - Aufgaben und Verantwortung .....	5
	3.2.2 Unternehmer-Sicherheitsbeauftragter der Baustelle (SIBE-Bau) .....	6
	3.2.3 Pflichten Arbeitgeber / Pflichten Arbeitnehmer .....	7
	3.2.4 Örtliche Bauleitung .....	7
	3.2.5 Baustellenlogistik .....	8
	3.2.6 Zutrittsberechtigung Mitarbeiter und Besucher .....	9
	<b>3.3 Instruktion, Information .....</b>	<b>9</b>
	3.3.1 Information .....	9
	3.3.2 Ausbildung und Nachvollziehbarkeit .....	10
	3.3.3 Bausitzungen.....	10
	<b>3.4 Sicherheitsregeln .....</b>	<b>10</b>
	3.4.1 Allgemeine Regeln .....	10
	3.4.2 Elektrizität .....	13
	3.4.3 Baumaschinen und Geräte.....	14
	3.4.4 Fassadengerüst .....	14
	3.4.5 Liftschächte .....	14
	3.4.6 Flachdach .....	14
	3.4.7 Personentransporte mit Hebezeugen.....	15
	3.4.8 Arbeiten mit Teleskoparbeitsbühnen .....	15
	3.4.9 Arbeiten mit Rollgerüsten.....	15
	3.4.10 Zusammenfassung von weiteren Anforderungen BauAV .....	15
	<b>3.5 Bestimmung der Gefahren, Bewertung der Risiken / Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept .....</b>	<b>16</b>
	3.5.1 Ausführung von „gefährlichen Arbeiten“ .....	16
	<b>3.6 Massnahmenplanung (Hinweise für die Unternehmen) .....</b>	<b>17</b>
	3.6.1 Baustellenbeleuchtung .....	17
	3.6.2 Brandschutz sowie Schweissbewilligung .....	17
	<b>3.7 Notfallorganisation .....</b>	<b>18</b>
	<b>3.8 Mitwirkung.....</b>	<b>20</b>
	<b>3.9 Gesundheitsschutz / Hygiene .....</b>	<b>21</b>
	<b>3.10 Kontrolle, Audit .....</b>	<b>22</b>
	3.10.1 Grundsätze der Selbstkontrolle .....	22
	3.10.2 Sicherheitsaudits.....	22
<b>4</b>	<b>Umwelt und Einrichtungen der Baustelle .....</b>	<b>23</b>
	<b>4.1 Umwelt .....</b>	<b>23</b>
	<b>4.2 Baustelleneinrichtungen .....</b>	<b>23</b>
<b>5</b>	<b>Bestätigung .....</b>	<b>24</b>
	<b>Anhänge .....</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## Anhänge

- A1 Bauinstallationsplan**
- A2 Plan Notfallorganisation**
- A3 Notfallplan**
- A4 Installationsplan - Umschlagplatz**
- A5 Übersicht Hydranten**
- A6 Situationsplan mit Defibrillatoren**
- A7 Bewilligung zum Ausführen von Schweissarbeiten (2 Seiten)**
- A8 Unfallmeldung**
- A9 Gerüst Abnahmeprotokoll nach SGUV-Vorlage**

## Abkürzungen:

<b>BH</b>	Bauherrschaft	<b>UNT.</b>	Unternehmung
<b>AS/GS</b>	Arbeitssicherheit / Gesundheits-schutz	<b>UAK</b>	Unterakkordanten
<b>PL</b>	Projektleitung / Projektleiter(in)	<b>PSA</b>	Persönliche Schutzausrüstung
<b>BL</b>	Bauleitung	<b>PSAgA</b>	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
<b>SIKO</b>	Sicherheitskoordinator	<b>SIBE</b>	Sicherheitsbeauftragter von Gross Generalunternehmung AG
<b>BauAV</b>	Bauarbeitenverordnung	<b>SIBE Bau</b>	Sicherheitsbeauftragte des Unternehmens
<b>VUV</b>	Verordnung über Unfallverhütung		

# 1 Situation

Die Gross Generalunternehmung AG baut an der Güterstrasse in Wettingen das Neubau-Gebäude Gleislaube mit insgesamt 102 Wohnungen & Retailflächen.

Das Unternehmen möchte als Gesamtunternehmer des Projektes sicherstellen, dass alle Anforderungen und Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (kurz AS/GS) auf der Baustelle der Bauarbeitenverordnung (kurz BauAV) entsprechen.

Sie hat dazu das folgende übergeordnete Sicherheitskonzept für den Rohbau, Innenausbau und Mieterausbau erstellt.

Das «Gleislaube» Projekt wird im folgenden Zeitraum ausgeführt:

- Baubeginn im Februar 2026
- Bauübergabe im Merz 2028

# 2 Einführung in AS/GS

Das vorliegende übergeordnete Sicherheitskonzept bestimmt Sicherheitsvorkehrungen, die für eine unfallfreie Abwicklung der Baumassnahmen vorgesehen sind und gibt die sicherheitsrelevanten Planungen vor, welche durch die beteiligten Unternehmungen einzuhalten sind, zusätzlich zu denjenigen, die bereits durch die Gesetzgebung im innerbetrieblichen Bereich vorgegeben sind.

Die beschriebenen Aufgaben und Verantwortungen dienen der Sicherheit aller Personen, welche Arbeiten auf der Baustelle ausführen. Diese erfüllen die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Bezug von Arbeitssicherheitsspezialisten nach der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) und der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS-Richtlinie Nr. 6508 sowie der Planungspflicht nach Art. 3 der Bauarbeitenverordnung.

Das vorliegende übergeordnete Sicherheitskonzept basiert auf den Werkvertragsunterlagen zwischen der Generalunternehmung und den von ihr beauftragten Unternehmungen.

Das übergeordnete Sicherheitskonzept ist das Sicherheitsreglement für die Baustelle. Es muss an jede ausführende Unternehmung kommuniziert werden (inklusive Unterakkordanten bis ins letzte Glied). Jeder Auftraggeber ist verantwortlich das übergeordnete Sicherheitskonzept an seine Auftragnehmer weiter zu kommunizieren.

Das übergeordnete Sicherheitskonzept gilt für die gesamte Baustelle Gleislaube in Wettingen.

Die wichtigsten Schnittstellen sind die folgenden:

- Schnittstellen Notfallorganisation, Baustelle
- Verkehrswege (Anlieferung, Fussgänger innerbetrieblich).

Das übergeordnete Sicherheitskonzept wird bei Bedarf von der Bauleitung aktualisiert.

## Rechtliche Gültigkeit

Ändern sich in der Zwischenzeit rechtliche Bestimmungen, so bleiben die Bestimmungen dieses übergeordneten Sicherheitskonzepts bestehen, sofern sie nicht gegen das Gesetz verstossen. Allgemein gilt, dass bei Widerspruch die aktuelle BauAV seine Gültigkeit hat.

## Zeitliche Gültigkeit

Das übergeordnete Sicherheitskonzept ist bis zum Abschluss der Baumassnahmen gültig.

## 3 Übergeordnetes Sicherheitskonzept

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle erfordern Planung und Koordination. Das folgende Sicherheitskonzept gibt hierfür Richtlinien vor.

### 3.1 Sicherheitsleitbild und Sicherheitsziele

Für die Gross Generalunternehmung AG hat die Sicherheit der Beschäftigten auf dem Bau einen hohen Stellenwert. Die Auftragnehmer sind für sämtliche in ihrem Auftrag tätig werdenden und involvierten Personen verantwortlich. Sie haben alle notwendigen Massnahmen (Instruktionen, Schulungen, Ausrüstungen und Arbeitsschritte) ordentlich und auf Sicherheit bedacht zu planen und die Umsetzung zu gewährleisten und durch Kontrollen zu überprüfen und nachzuverfolgen.

Jeder Mitarbeiter auf der Baustelle muss proaktiv zur Unfallverhütung beitragen, indem er erkannte Gefahren unverzüglich beseitigt oder, sofern ihm dies nicht möglich ist, diese unverzüglich der Bauleitung meldet.

Allgemeines Ziel ist, Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, Berufskrankheiten und die Beeinträchtigung der umliegenden Geschäfte zu verhindern, indem eine vorbeugende Sicherheitskultur entwickelt wird. Dieses ÜBERGEORDNETE SICHERHEITSKONZEPT soll als Leitfaden für die Unternehmen dienen.

Die Sicherheitsmassnahmen sollen die Sicherheit der Arbeiter auf der Baustelle gewährleisten und das Restrisiko eines Unfalls minimieren.

Im Weiteren wird gewährleistet, dass alle einschlägigen Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eingehalten werden.

Die formulierten Zielsetzungen dienen als Indikator und Kontrolle. Sie erlauben, die Qualität der geleisteten Arbeit zu messen. Folgende Zielsetzungen des Betriebsgesundheitswesens und des Gesundheitsschutzes werden gegeben:

- Schwere Konstruktionsunfälle oder wichtige materielle Schäden **dürfen nicht passieren**.
- Berufskrankheiten sind zu **vermeiden**.
- Die Infrastruktur und organisatorischen Strukturen in den Bereichen Arbeitssicherheit und Vorbeugung der Gesundheit sind zu garantieren.
- Alle Unfallereignisse und Beinaheunfälle müssen dokumentiert werden.

## 3.2 Organisation

### Gross Generalunternehmung AG

#### GPL

Simon Leutwiler  
T +41 56 460 46 46  
M +41 76 478 10 03  
[simon.leutwiler@gross-ag.ch](mailto:simon.leutwiler@gross-ag.ch)

#### Örtliche Bauleitung

Bauleitung / Projektleitung  
Mathias Vogel  
T +41 56 460 46 46  
M +41 79 554 01 38  
[mathias.vogel@gross-ag.ch](mailto:mathias.vogel@gross-ag.ch)

#### Interner SIBE der Gross Generalunternehmung AG

Sicherheitsbeauftragter Gross Generalunternehmung AG  
Christian Stöckli  
T +41 44 877 30 65  
M +41 79 397 71 90  
[christian.stoeckli@gross-ag.ch](mailto:christian.stoeckli@gross-ag.ch)

KOPAS Verantwortlicher Standort Wallisellen  
Andrin Huwiler (Do jeweils abwesend)  
T +41 44 877 30 60  
M +41 79 682 21 87  
[andrin.huwiler@gross-ag.ch](mailto:andrin.huwiler@gross-ag.ch)

KOPAS Verantwortlicher Standort Brugg  
Lukas Huber  
T +41 56 460 46 46  
M +41 79 109 73 96  
[lukas.huber@gross-ag.ch](mailto:lukas.huber@gross-ag.ch)

Die örtliche Bauleitung der GU dient als Sicherheitskoordinator.

#### Adresse der Baustelle

Projekt Gleislaube  
Güterstrasse  
5430 Wettingen

### 3.2.1 Bauleiter / Sicherheitskoordinator - Aufgaben und Verantwortung

- Er kontrolliert stichprobenweise die Umsetzung vom Sicherheitskonzept.
- Er bespricht die Abweichungen in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bausitzung und nimmt die Korrekturmassnahmen im Protokoll auf.
- Er führt Kontrollgänge periodisch durch und bespricht die gefährlichen Situationen vor Ort mit dem Unternehmen und bei der Bausitzung.
- Er kontrolliert stichprobenweise vor Ort die Ausbildungs- und Schulungsnachweise der Arbeiter.

**Er hat die Befugnis:**

- die Arbeit teilweise oder ganz zu unterbrechen, wenn er eine direkte Gefahr für die Sicherheit und/oder für die Gesundheit der Betroffenen feststellt,
- gefährliche Geräte ausser Betrieb zu setzen oder entfernen zu lassen,
- gemäss § 5 Abs. 2 BauAV, Personen, die sich den Arbeitssicherheitsanweisungen dauernd widersetzen und durch ihre Handlung sich selbst oder andere Personen gefährden, vom Baugelände wegzuweisen.

Die Bauleitung übernimmt die Rolle des Sicherheitskoordinators und sorgt für die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben auf der Baustelle. Die Verantwortung für die Durchführung der Arbeitssicherheitsmassnahmen und den Gesundheitsschutz liegt jedoch ausschliesslich bei den beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmern. Die Bauleitung ist nicht haftbar für Unfälle oder Mängel, die durch Nichteinhaltung der Sicherheitsvorgaben seitens der Unternehmen entstehen. Unternehmer sind vollumfänglich verantwortlich für ihre eigenen Mitarbeiter und alle auf der Baustelle eingesetzten Subunternehmer.

### 3.2.2 Unternehmer-Sicherheitsbeauftragter der Baustelle (SIBE-Bau)

Jeder Unternehmer hat eine verantwortliche Person (**SIBE-Bau**) für die Arbeitssicherheit seiner Arbeitnehmer der Bauleitung zu melden. Diese Person ist jederzeit erreichbar. Die Stellvertretung ist im Unternehmen organisiert. **Der Projektleiter der Unternehmung kann vor Ort den SIBE-Bau des Unternehmens vertreten.**

Nach BauAV Art. 5 muss der Arbeitgeber auf jeder Baustelle eine Person bezeichnen, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist; diese Person muss den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entsprechende Weisungen erteilen können.

Jeder Subunternehmer nennt für sein Unternehmen eine verantwortliche Person für die Arbeitssicherheit seiner Arbeitnehmer. Diese Person ist jederzeit erreichbar und ist der SIBE-Bau des Unternehmens unterstellt. Die Namen der Subunternehmer Arbeitssicherheitsverantwortlichen sind der Bauleitung zu melden. Aufgaben und Verantwortung der verantwortlichen Person für die Arbeitssicherheit für die Subunternehmer sind die gleichen wie für den SIBE-Bau, aber auf dem Niveau des Subunternehmens.

Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Subunternehmer oder Lieferanten schriftlich auf ihre Verantwortung, die sich aus diesen Baustellensicherheitsvorschriften ergibt, hinzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Baustellensicherheitsvorschriften beachtet werden.

Der Unternehmer ist vollumfänglich für seine Subunternehmer verantwortlich und gibt die Informationen weiter.

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Arbeitnehmer und alle sonstigen Personen, welche Arbeiten für ihn ausführen, diese Arbeiten unter Beachtung der Baustellensicherheitsvorschriften und den darin enthaltenen Sicherheitsvorschriften ausführen.

#### **Aufgaben und Verantwortung des Sicherheitsbeauftragten Baustelle (SIBE-Bau):**

- Der **SIBE-Bau** muss für die Bauleitung jederzeit erreichbar sein, solange Betriebsangehörige oder im Namen des Unternehmers tätige Personen auf der Baustelle anwesend sind.
- Der **SIBE-Bau** hat an Sicherheitsbesprechungen mit der Bauleitung teilzunehmen und die Anwendung des übergeordneten Sicherheitskonzepts sicherzustellen.
- Werden Mängel, welche durch das Unternehmen verursacht wurden, durch die Bauleitung angezeigt, hat der Unternehmer diese innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Der **SIBE-Bau** kontrolliert die fristgerechte Umsetzung und quittiert die Erledigung mit Fotos von jedem Fall an die Bauleitung. Werden Sicherheitsmassnahmen für Dritte nicht fristgerecht umgesetzt, haftet der Unternehmer bei Unfällen.
- Der **SIBE-Bau** präsentiert der Bauleitung das Sicherheitskonzept des Unternehmens. Vor Arbeitsbeginn.

- Der **SIBE-Bau** hat nebst der Aufsicht darüber, dass die Baustellensicherheitsvorschriften von den eigenen Betriebsangehörigen eingehalten werden, die Aufgabe, den Kontakt mit Kollegen der Arbeitssicherheit zu halten.
- Der **SIBE-Bau** kontrolliert die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften seines eigenen Personals und protokolliert diese Kontrolle soweit notwendig.
- Der **SIBE-Bau** ist für die regelmässige Wartung und Funktionsüberprüfung seiner Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel, die er für seine Arbeiten einsetzt, verantwortlich.
- Der **SIBE-Bau** hat die Befugnis, Arbeiter des eigenen Unternehmens oder seiner Subunternehmer, die gegen Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften verstossen, sofort von der Baustelle zu verweisen und zu ersetzen. Wegweisung oder Ersetzung von Personen aus einem anderen Unternehmen muss bei der Bauleitung beantragt werden.
- Der **SIBE-Bau** ist für die tägliche Führung, die Richtigkeit und die Einhaltung der Arbeiterliste vor Ort (Firma, Name, Vorname und Handynummer der Arbeiter) für das Unternehmen und ihrer Subunternehmer zuständig. Die tägliche Personalliste kann zur Lohndeklaration und zur Anwesenheitsprüfung bei einer Gebäudeevakuierung oder einem Schadenfall benutzt werden.

### 3.2.3 Pflichten Arbeitgeber / Pflichten Arbeitnehmer

#### Arbeitgeber:

Die Unternehmer sind für die Sicherheit ihres Personals und aller sonstigen Personen, die auf ihrer Baustelle arbeiten oder namens des Unternehmers Arbeiten ausführen, vollständig verantwortlich und haftbar. Der Unternehmer und dessen Unterakkordanten sind verpflichtet, gemäss Art. 82, Abs. 1 UVG, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der **Erfahrung notwendig**, nach **dem Stand der Technik anwendbar** und den **gegebenen Verhältnissen angemessen** sind.

Die Verantwortung über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind dem Auftragnehmer gem. Werkvertrag übertragen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal sowie die eingesetzten Subunternehmer die gesetzlichen Vorgaben kennen und einhalten.

#### Arbeitnehmer:

Gemäss Art. 82, Abs. 3 UVG, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Weisungen des Arbeitgebers zu befolgen und ihn in der Durchführung der Vorschriften über die Verhinderung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Er muss insbesondere die ihn betreffenden Sicherheitsvorschriften beachten, die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden und die Sicherheitseinrichtungen korrekt benützen.

### 3.2.4 Örtliche Bauleitung

Die Bauleitung unterstützt die beteiligten Unternehmen dabei, die Sicherheit auf der Baustelle zu gewährleisten, insbesondere durch die Koordination und das Vorsehen von Vorsichtsmassnahmen. Dazu gehört nach Bedarf Massnahmen zur Zutrittssicherheit und zum Schutz Dritter, die sich im Umfeld der Baustelle aufhalten, in Zusammenarbeit mit den Unternehmen zu empfehlen.

Im Rahmen ihrer unterstützenden Rolle informiert die Bauleitung die betroffenen Unternehmen über identifizierte unsichere Zustände und arbeitet mit diesen zusammen, um eine rechtzeitige Beseitigung zu ermöglichen.

**Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften bleibt bei den Unternehmen. Verantwortung ist nicht delegierbar.**

Die Bauleitung hat die Befugnis unverzüglich einzuschreiten, wenn durch unsichere Handlungen oder Zustände eine konkrete Gefährdung von Personen oder Güter inner- oder ausserhalb der Baustelle besteht und/oder absehbar ist, dass bei einem Unfall die Interessen des Generalunternehmers oder der Bauherrschaft beeinträchtigt werden.

### 3.2.5 Baustellenlogistik

Der Einsatz spezieller Transport- und/oder Hebemittel (Autokran usw.) ist mit der Bauleitung abzusprechen. Die Bauleitung entscheidet, ob zur Koordination der Sicherheitsmassnahmen für einen solchen Einsatz ein spezifischer Montagebeschrieb und ein partieller Sicherheitsplan erstellt werden müssen.



Der Einsatz von Flurförderzeugen (Staplern) liegt in der Verantwortung der jeweiligen Unternehmen. Fahrer müssen eine gültige Staplerausbildung vorweisen, die entweder durch eine anerkannte Ausbildungsstätte oder intern durch qualifizierte Fachkräfte erfolgt. Zusätzlich ist für den Einsatz im öffentlichen Raum ein Führerschein der Klasse L erforderlich. Unternehmen sind dafür verantwortlich, dass nur qualifiziertes Personal Flurförderzeuge bedient und die gesetzlichen Sicherheitsvorgaben eingehalten werden.

Kräne werden nur durch ausgebildete Kranführer unter der Verantwortung des Unternehmens, das den Kran stellt, bedient. Ein Kranexperte des Unternehmens, das den Kran stellt, hat die Aufsicht über die technische Kransicherheit.

Lasten werden am Kran nur von ausgebildeten Anschlägern aufgehängt (SUVA 33099).

Die Kräne müssen gemäss nach SUVA 66061 durch den Unternehmer, der den Kran stellt, geplant sein.

Lieferanten und LKW-Fahrer, die die Baustelle betreten, den Sicherheitsvorgaben folgen. Sie sind verpflichtet, während des Aufenthalts auf der Baustelle die vorgeschriebene Schutzausrüstung zu tragen. Darüber hinaus muss jede Anlieferung so vorbereitet sein, dass die Ladung sicher entladen werden kann. Unsachgemässe oder gefährliche Lieferungen werden von der Bauleitung zurückgewiesen.

Das ganze Material und Tätigkeiten der Baustelle bleiben innerhalb der festen Bauwand.

#### **Verkehr auf öffentlichen Verkehrswegen**

Die Schnittstelle zum öffentlichen Verkehrsnetz ist besonders zu beachten.

#### ***BauAV Art. 19 Fahrten von Transportfahrzeugen und Baumaschinen***

*1 «Es ist sicherzustellen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen und Baumaschinen aufhalten können. Müssen sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten, so sind die erforderlichen technischen Massnahmen zu treffen, wie der Einsatz von Kameras oder das Anbringen von Spiegeln, oder der Gefahrenbereich ist durch eine Hilfsperson zu überwachen. Die Hilfsperson darf sich nicht im Gefahrenbereich aufhalten.»*

*2 «Rückwärtsfahrten von Transportfahrzeugen und Baumaschinen sind so kurz wie möglich zu halten.»*

#### **Parkplätze / Benutzung öffentlicher Flächen**

Auf der Baustelle befindet sich kein Parkplatz. Die Unternehmen müssen sich selbst mit ordentlichen Parkplätzen in der Umgebung organisieren. Für diesbezügliche Streitigkeiten mit Behörden und Nachbarn ist die Bauleitung nicht zuständig. Der Ruf der Baustelle darf im Umfeld nicht geschädigt werden.

Der vom Unternehmen begründete konkrete Flächenbedarf im öffentlichen Raum in der Nähe des Standortes wird von der Bauleitung mit den Eigentümern und der Behörde besprochen.

### **Sicherheit der Öffentlichkeit**

Die Instandhaltung der Bauwand (Bauzaun/Gitter mit Durchsicht – Höhe 2.5m) liegt in der Verantwortung des Totalunternehmers gemäss Vertrag.

### **Sauberkeit der öffentlichen Strassen und Wege**

Ziel ist, die angrenzenden Strassen nicht durch den Baustellenverkehr zu verschmutzen.

Werden die Fahrbahnen und Wege trotzdem verschmutzt, sind diese sofort durch den Verursacher zu reinigen. Sonderreinigungen werden bei Vergessen durch die Bauleitung auf Kosten der Unternehmen veranlasst.

### **Hydranten**

Die Hydranten in der Nähe der Baustelle befinden sich an den im Anhang 5 Übersicht Hydranten gegebenen Standorten.

### **Verkehrswege**

Werden Arbeitswege und Verkehrswege auf der Baustelle markiert oder durch die Bauleitung definiert, müssen diese von allen Unternehmern freigehalten werden. Treppenhäuser und Korridore im Gebäude dürfen nicht versperrt werden.

#### **Ausschnitt BauAV Art. 11 Verkehrswege**

*Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrswege gehören folgende Massnahmen:*

- a. Baustellenzugänge müssen mindestens 1 m breit sein, die übrigen Verkehrswege mindestens 60 cm breit.*
- b. Die Verkehrswege sind freizuhalten.*
- c. Bei Gleitfahr müssen die Verkehrswege durch geeignete Massnahmen gesichert werden. Sie sind insbesondere von Schnee und Eis zu befreien.*

### **3.2.6 Zutrittsberechtigung Mitarbeiter und Besucher**

Der Zutritt durch Unbefugte ist strengstens untersagt und je nach Situation der Polizei gemeldet. Falls sich Unbefugte Zutritt verschaffen wollen oder auf der Baustelle befinden, muss dies der Bauleitung gemeldet werden.

#### **Besucher**

Die Bauleitung ist immer über Besucher zu informieren. Für die Besucher gelten die gleichen Sicherheitsregeln wie für die Bauarbeiter. Die Besucher werden vom Besuchten auf der Baustelle begleitet und haben deren Sicherheitsanweisungen Folge zu leisten.

## **3.3 Instruktion, Information**

Gemäss Art. 6 der Verordnung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) hat das Unternehmen die Pflicht, die Arbeiter auf die Sicherheitsaspekte auf der Baustelle und auf besondere Gefahren hinzuweisen.

### **3.3.1 Information**

Ein Notfallblatt nach Anhang A3 wird den Unternehmen übergeben.

Die Bauleitung wird Kopien des Notfallblatts innerhalb der Baustelle aufhängen und an den Unternehmungen verteilen.

Je nach Bedarf werden Sicherheitsangaben an den jeweiligen Eingängen angeschlagen.

Die Benutzung der Sicherheitsvorrichtungen und der Fluchtwege darf nie durch oder wegen Arbeiten verhindert werden. Warnungs-, Instruktions- oder Verbotsschilder sowie Schutzausrüstungen, welche durch die Bauleitung angebracht/installiert wurden, dürfen nur mit der Zustimmung derselben entfernt werden.

### 3.3.2 Ausbildung und Nachvollziehbarkeit

Die Benutzung von Stapler, Hebebühnen, Motorsäge, PSaG, Lastanschlagen, Kran (Liste nicht erschöpfend) ist **ausbildungspflichtig**. Die erforderlichen Ausbildungen sind nachzuweisen (**Nachweise vor Ort**).

Der SIBE-Bau schult die Mitarbeiter des Unternehmens über das Sicherheitskonzept des Unternehmens und spezifische Gefahren.

Personal darf vom Unternehmen erst mit den absolvierten notwendigen Ausbildungen / Schulungen eingesetzt werden.

### 3.3.3 Bausitzungen

Im Sicherheitsleitbild ist formuliert, dass die Arbeitssicherheit integrierter Bestandteil des täglichen Geschäftsganges ist. Das Thema Arbeitssicherheit ist ein festes Traktandum auf der Tagesordnung der Bausitzung.

Jeder Unternehmer ist angehalten, die Berichte **periodischer Kontrollgänge** und anderer Feststellungen sowie die **in den Sitzungen** vereinbarten und zu treffenden Vorkehrungen intern mit seinen Mitarbeitern zu besprechen.

An den Bausitzungen sollen die Unternehmen Belange der Arbeitssicherheit einbringen. Die Einladung erfolgt durch die Bauleitung.

## 3.4 Sicherheitsregeln

### 3.4.1 Allgemeine Regeln

- Persönliche Schutzausrüstung (kurz P.S.A.)

Jeder Arbeiter (Temporäre, Lieferanten und LKW-Fahrer inbegriffen) benötigt die folgende individuelle PSA:

**Obligatorisch bis zum Ende der Baustelle - Minimale PSA auf dem Gelände**

- Kopfschutz (Baustellen-Schutzhelm), **Anstoskappen sind nicht zulässig.**



**Die Helmtragepflicht ist nach SUVA und BauAV Vorschriften geregelt.**

**BauAV Art. 6 Schutzhelmtragepflicht**

**«Die Arbeitnehmerinnen und die Arbeitnehmer müssen bei allen Arbeiten, bei denen sie durch herunterfallende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden können, einen Schutzhelm tragen.»**



- Leuchtweste oder andere adäquate Arbeitskleidung (helle Farbe oder Leuchtfarbe). Im Bereich von Strassenverkehr gemäss Suva 33076.D



- Fusschutz (Schutzschuhe Klasse S3 oder Gummistiefel S5)

**Die Mitarbeiter der Unternehmer haben je nach auszuführender Arbeit ergänzende Schutzausrüstungen wie Gesichtsschutz, Schneidschutzbekleidung, Gehörschutz, Handschuhe, Atemschutz zu tragen. Die Helmtragepflicht besteht für die gesamte Baustelle und während der gesamten Bauzeit.**

### Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

Die Verwendung von PSAgA darf nur im Ausnahmefall und durch ausgebildetes Personal verwendet werden. In erster Linie sind kollektive Schutzmassnahmen wie Seitenschutz, Gerüste oder Netze anzubringen oder der Einsatz von Hubarbeitsbühnen (auch Teleskoparbeitsbühnen) zu prüfen.



#### Hinweis für den Einsatz von PSAgA:

Ein normaler "Bauhelm" fällt beim Sturz vom Kopf! Beim Auf- oder Anprall ist die Schädelverletzungsgefahr sehr gross. Der Helm soll falls möglich immer mit geschlossenem Kinnriemen getragen werden.

Auf Hubarbeitsbühnen, beim Gerüstbau und mit PSAgA ist das Tragen eines Helms mit Kinnschutz Pflicht.

- Besondere Rücksicht / Gepflogenheiten

Diesem Umstand entsprechend sind die Baufachleute gehalten, sich den Gepflogenheiten anzupassen. Lärm, Sauberkeit und Ordnung sind im Umfeld anzupassen. Auf die Mieter und Kunden der umgebenden Geschäfte und Wohnhäuser ist erhöhte Rücksicht zu nehmen. Der Aufenthaltsbereich der Bauarbeitenden ist im Bauperimeter.

Auf die Entwendung von Einkaufswagen der Selbstbedienungsläden als fahrbare Lagermöglichkeiten einzelner Arbeiter wird mit der Wegweisung des Fehlbaren geantwortet.

- Verpflegung (Essen und Trinken):

Auf der Baustelle gilt ein Essverbot (inkl. Kaugummi). Mitgebrachte Speisen dürfen nur in den Baucontainern oder ausserhalb des Werkareals eingenommen werden. Für die Verpflegung stehen nahegelegene Restaurants und Geschäfte zur Verfügung. Arbeitnehmer, die zum Mittagessen ausgehen, müssen sich angemessen verhalten.

- Rauchen, sowie Drogen- und Alkoholverbot:

Auf der gesamten Baustelle herrscht absolutes Drogen- und Alkoholverbot.

Der Arbeitnehmer darf sich nicht in einem Zustand befinden, in dem er sich selbst oder andere gefährdet. Dies gilt insbesondere für den Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln vor oder während der Arbeitszeit und ausserhalb der Baustelle.

Personen, die sich diesbezüglich auffällig verhalten, werden im gegebenen Fall von der Baustelle verwiesen.

Es gilt im gesamten Gebäude ab Beginn Fenstermontage ein striktes Rauchverbot.

Fehlbare Personen müssen mit einer Anzeige rechnen und die Kosten eines Feuerwehreinsatzes tragen. Die Brandmeldeanlagen im Umbaugebiet sind ausgeschaltet.

- Verweis von der Baustelle:

Bei nicht Einhalten der Vorschriften soll das Unternehmen die betroffenen Personen von der Baustelle verweisen. Die Bauleitung behält sich das ausdrückliche Recht vor, ebenfalls wiederholt fehlbare Personen von der Baustelle zu verweisen. Die Bauleitung behält sich auch das Recht vor, ganze Equipen bei Sicherheitsmängeln von der Baustelle zu verweisen. Die Bewachung der Baustelle ist auf Anweisung der Bauleitung berechtigt, bei Verstössen Personen vom Baustellenareal zu verweisen.



- Fremdsprachige Arbeitnehmer:

Die Baustellensprache ist Deutsch. Wenn anderssprachige Arbeitnehmer auf der Baustelle beschäftigt werden, hat der Unternehmer für die Übersetzung aller für die Ausübung derer Aufgaben erforderlichen Vorschriften, einschliesslich dieser Baustellensicherheitsvorschriften, Sorge zu tragen. Dies hat in einer für diese Arbeitnehmer verständlichen Sprache zu erfolgen.

Die Umgangssprache auf der Baustelle ist höflich und anständig. Kraftausdrücke sind nicht an der Tagesordnung. Die Kommunikation erfolgt in Deutsch. Die genügende Kenntnis der Sprache wird vorausgesetzt um anfallende Diskussionen, Planbesprechungen, Ausführungen, etc. bewältigen zu können.

- Musikanlagen / Kopfhörer

Musik ohne Kopfhörer ist in geregelter Lautstärke (Gesprächslautstärke) erlaubt.

Musik mit Kopfhörern ist untersagt.

- Manipulation von Schutzeinrichtungen:

Es ist nach Gesetz verboten, vorhandene Sicherheitsschutzeinrichtungen zu ändern, zu entfernen oder zu überbrücken, um eigene Arbeiten ausführen zu können. Wenn eine Sicherheitsschutzeinrichtung entfernt oder verändert werden muss, dann hat der Unternehmer entsprechende Ersatzmassnahmen vorzusehen und diese mit der Bauleitung vorab zu besprechen und zu planen.

- Sauberkeit / Ordnung / Abfälle

Auf der Baustelle und speziell am Arbeitsplatz ist auf Sauberkeit zu achten, darunter wird verstanden: Entsorgen aller anfallenden Spitz-, Installations- und Montageabfälle UND besenrein.

Der Unternehmer ist für die Ordnung auf der Baustelle verantwortlich. Besteht auf der Baustelle Unordnung, kann die Bauleitung für die Aufräumarbeiten Dritte beiziehen und die Kosten den verursachenden Unternehmen in Abzug bringen. Der durch seine Arbeiten verursachte Schutt und Abfall ist vom Unternehmer nach örtlichen Vorschriften auf eigene Kosten abzuführen und zu entsorgen. Andernfalls wird diese Arbeit durch Dritte auf seine Kosten ausgeführt. Wenn unklar ist, wer der Verursacher ist, wird ein Kostenteiler erstellt.

Sämtliche Bereiche im und ausserhalb des Gebäudes sind stets sauber zu halten.

Entsorgung von überschüssigem Material, Resten und Abfall sowie Verpackungsmaterial ist Sache des Unternehmers. Es werden keine Mulden durch die Bauleitung zur Verfügung gestellt.

Für kleine Abfälle soll jeder Unternehmer diese sammeln und in Müllsäcke entsorgen.

Schmutzwasser darf nicht in die Kanalisation entsorgt werden (Schmutzwasserpumpen).

Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter vorgängig und periodisch auf die verlangte Sauberkeit hinzuweisen, diese durchzusetzen und die entsprechenden Gerätschaften bereitzustellen.

Die Arbeitsmittel des Unternehmens werden mit dem Namen des Unternehmens zur eindeutigen Identifizierung gekennzeichnet.

- Gefährliche und gesundheitsschädliche Substanzen

Unternehmer, welche gefährliche Substanzen auf der Baustelle verwenden, sind verpflichtet, die Bauleitung darüber zu informieren. Die Lagerung oder Anlieferung von Gefahrstoffen auf der Baustelle muss der Bauleitung mitgeteilt werden und darf nur an sicheren Orten und in geringen Mengen gelagert werden. Der Unternehmer hat vor Ort eine Kopie der Sicherheitsdatenblätter.

Die Erlaubnis zur Lagerung erteilt der Bauleiter. Der Unternehmer hat der Bauleitung vor Baubeginn eine Liste der eingesetzten gefährlichen Substanzen abzugeben (inkl. Sicherheitsdatenblatt). Die Bauleitung involviert den SIBE für die kritischen Fälle.

Die gefährlichen Substanzen sind stets korrekt zu beschriften und zu lagern.

### Leicht brennbare Substanzen

Diese Materialien/Substanzen müssen adäquat bezeichnet und an den geeigneten Orten gelagert werden. Ein geeigneter Feuerlöscher muss installiert werden.

- Staubbelastung

Arbeiten, die eine übermässige Staubbelastung hervorrufen, müssen der Bauleitung vorgängig gemeldet werden. Die Rauch- und Brandmeldeanlage wird entsprechend ausgeschaltet, respektive die Feuerwehr entsprechend orientiert. Atemschutzmasken werden in solchen Situationen getragen.

- Arbeiten in der Höhe

Schutzmassnahmen gegen Absturz sind grundsätzlich ab einer Höhe von 2 m vorgeschrieben. Für Arbeiten an der Montagekante von Deckenschalungen gilt noch bis 1.1.2025 eine Ausnahmeregelung von 3 m.

Ab dem 1. Januar 2025 gilt bei der Erstellung von Deckenschalungen die generelle Absturzhöhe von zwei Metern gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV).

- Arbeiten von tragbaren Leitern aus – BauAV Art. 21

*«Von tragbaren Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist.»*

Anstelle von Leitern sind besser Hubarbeitsbühnen, Fahrgerüste, Arbeitsgerüste und Plattformleitern zu verwenden.

Auf der Baustelle dürfen keine Holzleitern verwendet werden. Alu- oder Stahlleitern benutzen.

### **3.4.2 Elektrizität**

Alle Elektroanlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen Gesetzen und Normen entsprechen und über einen FI-Schalter (auch für  $I \geq 63$  A ab 01.07.2020) verfügen.

Elektrogeräte und Verlängerungskabel werden nach jeder Reparatur und jährlich nach Norm SNR 462638 überprüft und ein Kontrollaufkleber angebracht.

#### Kabelrollen:

Nur sicherheitskonforme und gut instandgehaltene Kabelrollen verwenden. Geräte, Kabel und Stecker sind immer vor Gebrauch auf mögliche Schäden zu kontrollieren und bei Beschädigungen auszuwechseln.

Auf der Baustelle werden:

- keine ausgerissenen Kabeleinführungen (Zugentlastungen)
- keine abgesägten oder abgebrochenen Schutzleiter-Kontaktstifte
- keine beschädigten oder abgeänderten Stecker oder Steckdosen
- keine überbrückten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Arretieren einer Zweihandsteuerung)
- keine beschädigten Kabel (mit Isolierband «geflickt»)
- keine offen herumliegenden Kabel im Verkehrsbereich
- keine in Türen oder Fenster eingeklemmte Kabel
- keine auf den Kabeln herumliegenden Gegenstände (Maschinen, Gerüste, Paletten...)
- keine ungeeigneten Kabel (Flexibilität der Kabel; Haushaltskabel) geduldet.

Die Elektroinstallationen der Baustelle werden am Start und einmal pro Jahr durch einen zugelassenen Elektrofachmann nach NIV (sr734.27 Niederspannungsinstallationsverordnung) geprüft und eine Kopie der Prüfprotokolle (Sicherheitsnachweis SiNa) bei der BL abgelegt.

### 3.4.3 Baumaschinen und Geräte

Innerhalb des Gebäudes sind nur Geräte mit Akku- und Elektromotoren zulässig. Verbrennungsmotoren sind grundsätzlich verboten. Dieses Verbot gilt auch für Klein- und Handgeräte. Für die Abbrucharbeiten sind die Baumaschinen und Kompressoren von diesem Verbot ausgenommen. Maschinen und Geräte für den Einsatz auf Baustellen müssen die Anforderungen nach der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) einhalten.

### 3.4.4 Fassadengerüst

Die Planung, Montage, die Freigabe, die Kontrolle und die Anwendung von Fassadengerüsten sind in BauAV Kapitel 4 Artikel 47 - 67 und in den SUVA-Broschüren 44077 & 44078 erklärt.

Der Bedarf und die Änderungen an Fassadengerüsten werden von der Bauleitung gesteuert.

Der Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer welche Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen oder für die das Arbeitsgerüst als Absturzsicherung dient, hat dafür zu sorgen, dass das Arbeitsgerüst täglich einer Sichtkontrolle unterzogen wird. Bei Abweichungen wird es der Bauleitung gemeldet und vom Gerüstbauer angepasst. Für gezielte Veränderungen am Gerüst unter Aufsicht der Bauleitung kann der Gerüstbauer Unternehmen eine schriftliche Genehmigung erteilen. (BauAv)

PSaGA wird vom Gerüstbauer ab 2m Höhe getragen.

Weitere Infos, Dokumente und das Abnahmeprotokoll (Anhang 9) über Fassadengerüst-Sicherheit sind beim Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verband (SGUV) und bei der SUVA erhältlich.

Schutzmassnahmen werden vom Baumeister und vom Fassadenbauer (u.a. bei der Montage des Marmorwerks und den Betonelementen) entwickelt.

Lichthöfe werden mit Fassadengerüsten ausgestattet.

### 3.4.5 Liftschächte

Die BauAV und die SUVA-Broschüre 44046 *Sicheres Arbeiten im Bereich von Liftschächten* regeln die Schutzmassnahmen in den Liftschächten.

Die Beleuchtung im Liftschacht ist aus Sicht der Arbeitssicherheit zu beachten.

Plattformen werden nach den Vorschriften installiert. Der Abstand zwischen dem Gerüstbelag und der Wand darf höchstens 30cm betragen ohne weiteren Seitenschutz. Belagelemente werden geschraubt.



8. Bei einem Abstand [a] von mehr als 30 cm verhindert ein 3-teiliger Seitenschutz den Absturz.

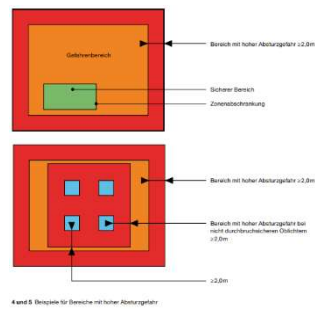
Schutzmassnahmen werden vom Baumeister und vom Liftmonteur erstellt.

### 3.4.6 Flachdach

Die BauAV und die SUVA-Broschüre 44096 *Anschlageinrichtungen auf Dächern wollen geplant sein* regeln die Schutzmassnahmen auf den Dächern.

Arbeiten auf dem Flachdach in einem Abstand von weniger als 2m vom Dachrand dürfen nicht ohne Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dazu werden Sekuranten auf dem Flachdach montiert.

Der Dachausstieg wird sich in einem Abstand von mehr als 2m vom Dachrand entfernt befinden. Der Weg vom Dachausstieg zum Sekuranten wird markiert. Am Sekurant wird vor den Arbeiten die PSaGA getragen und befestigt. Ein Gebotsschild *PSaGA Tragen* wird an den Zugängen des Flachdachs bei der Entfernung des Fassadengerüsts von der BL angeschlagen.



Die SUVA-Broschüre 44095 *Sicher zu Energie vom Dach. Montage und Instandhaltung von Solaranlagen* gibt weitere Hinweise in Arbeitssicherheit zur sicheren Montage der Photovoltaikanlage. Diese sind besonders vom Solarmonteuer zu beachten.

Schutzmassnahmen werden vom Baumeister, Abdichter und Solarmonteuer entwickelt.

### 3.4.7 Personentransporte mit Hebezeugen

Personentransporte mit Kran und Arbeitskorb sind grundsätzlich verboten, ausser der Kran wurde für diese Anwendung gebaut.

Der Transport von Personen mit Gabelstapler und Arbeitskorb ist nur zulässig, wenn der Betreiber (Betrieb) über die dafür notwendige Ausnahmegewilligung nach Artikel 40 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) verfügt.

Die SUVA kann im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung ausstellen. Der Arbeitgeber muss vorgängig einen schriftlichen Antrag einreichen. Das bezogene Formular SUVA 88312 *Antrag für Ausnahmegewilligung: Personentransport mit Kranen* kann auf der SUVA-Webseite heruntergeladen werden.

### 3.4.8 Arbeiten mit Teleskoparbeitsbühnen

Bei Arbeiten, welche mit Teleskopbühnen oder Teleskopgelenkarmbühnen durchgeführt werden, gelten gemäss Herstellerangaben folgende Richtlinien:

- **sich mit PSaGA sichern und**
- **von einer Person am Boden beaufsichtigt werden.**

Die SUVA-Checkliste 67064 Hubarbeitsbühnen Teil 1 *Planung des Einsatzes* und Teil 2 *Kontrolle am Einsatzort* geben weitere Hinweise über die sichere Anwendung der Hubarbeitsbühnen.

### 3.4.9 Arbeiten mit Rollgerüsten

Bei Arbeiten, welche mit Rollgerüsten durchgeführt werden, müssen die Regeln gemäss BauAV Art. 65 *Besondere Bestimmungen für Rollgerüste* und SUVA-Checkliste 67150 *Rollgerüste* beachtet werden.

### 3.4.10 Zusammenfassung von weiteren Anforderungen BauAV

Die folgenden Regeln und Artikel von der BauAV sind für die Sicherheit auf der Baustelle relevant.

Der Begriff „beschränkt durchbruchsfest“ ist von der BauAV verschwunden. Schalttafeln und ähnliche Materialien mit begrenzter Zugfestigkeit sind zum Bau von Hilfsmitteln, Geländer usw. ungeeignet.

#### **Art. 15 Zugang bei Niveauunterschieden**

«Sind zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als 50cm zu überwinden, so sind Treppen oder andere geeignete Arbeitsmittel zu verwenden.»

#### **Art. 22 Anforderungen an den Seitenschutz**

2 «Die Oberkante des Geländerholms muss mindestens 100cm über der Standfläche liegen.»

4 «Der Abstand zwischen Geländer- und Zwischenholm, zwischen Bordbrett und Zwischenholm und zwischen den Zwischenholmen darf nicht mehr als 47cm betragen.»

5 «Anstelle von Geländer- und Zwischenholmen können Rahmen oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 25cm verwendet werden, sofern sie den gleichen Schutz bieten.»

#### **Art. 23 Verwendung des Seitenschutzes**

1 «Ein Seitenschutz ist zu verwenden bei ungeschützten Stellen:

a. mit einer Absturzhöhe von mehr als 2m;

b. bei Böschungen mit einer Höhe von mehr als 2m und einer Neigung von mehr als 45°.»

#### **Art. 26 Fassadengerüste bei Hochbauarbeiten**

2 «Der oberste Holm des Fassadengerüsts hat während der ganzen Dauer der Bauarbeiten die höchste Absturzkante, um mindestens 80cm oder, wenn der Seitenschutz des Gerüsts näher als 60cm zur Absturzkante liegt, um mindestens 100cm zu überragen.»

#### **Art. 37 Sonne, Hitze und Kälte**

«Bei Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte sind die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen.»

#### **Art. 41 Massnahmen an Dachrändern**

1 «An sämtlichen Dachrändern sind ab einer Absturzhöhe von mehr als 2m geeignete Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern.»

#### **Art. 52 Ein- und Anbauten am Gerüst**

«Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen, Werbetafeln oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Für Ein- und Anbauten ist die Einwilligung des Gerüsterstellers erforderlich.»

### **3.5 Bestimmung der Gefahren, Bewertung der Risiken / Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept**

#### **BauAV Art. 4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept**

1 «Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept vorliegt, in dem die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Das Konzept muss namentlich die Notfallorganisation regeln.»

2 «Es muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erstellt werden.»

**Im Interesse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes müssen Unternehmen als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept ihre Notfallorganisation und den Namen ihres SIBE-Bau auf der Baustelle schriftlich vor den Arbeiten der Bauleitung mitteilen.**

#### **3.5.1 Ausführung von „gefährlichen Arbeiten“**

Unter gefährlichen Arbeiten ist u.a. zu verstehen:

- das Unter- und Übereinander-Arbeiten (vertikale Arbeiten),
- die Inbetriebsetzung von Stromkreisen,
- das Arbeiten in grosser Höhe,
- das Heben von schweren Lasten,
- der Einsatz von PSAgA und
- der Umgang mit gefährlichen Stoffen.

Für alle Arbeiten, die unter die oben genannte Kategorie „gefährliche Arbeiten“ fallen, müssen die Unternehmen für sich die getroffenen Sicherheitsmassnahmen beschreiben.

Die Bauleitung muss in kritischen Fällen Erklärungen von den Unternehmen einfordern.

### 3.6 Massnahmenplanung (Hinweise für die Unternehmen)

Bei der Planung der Schutzeinrichtungen kann der provisorischen Natur der Anlagen und Bauten Rechnung getragen werden, ohne die Arbeitssicherheit der Arbeitnehmer zu vernachlässigen oder auf Kosten dieser.

Die Massnahmenplanung erfolgt jederzeit durch das Unternehmen (oder sein UAK).


Wenn immer möglich, sind kollektive Schutzeinrichtungen durch die Unternehmung vorzusehen. Die Unternehmung muss der Bauleitung aktiv mitteilen, welche kollektive Schutzeinrichtungen vorgesehen sind. Erst in zweiter Priorität werden individuelle Schutzeinrichtungen zugelassen.

Für Arbeiten, für welche in dieser oder anderen Vorschriften keine Bestimmungen enthalten sind und die möglicherweise Personen gefährden können, sind auf eigene Initiative des Unternehmens im Einvernehmen mit der Bauleitung passende Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Sämtliche Ausnahmen zu den Vorschriften der Bauarbeitenverordnung benötigen eine Ausnahmegewilligung durch die SUVA. Anträge für eine solche Ausnahme sind der Bauleitung frühzeitig unter Darstellung der entsprechenden Ersatzmassnahmen vorzulegen. Diese leitet den Antrag an die SUVA weiter.

#### S.T.O.P.-Prinzip:

Das STOP-Prinzip beschreibt das schrittweise Vorgehen zum Schutz der Arbeitenden:

- 
- **Substitution:** Gesundheitsgefährdende Stoffe sind durch harmlosere zu ersetzen. Gefährliche Arbeitsprozesse oder -abläufe sind durch sicherere zu ersetzen.
  - **Technische** Massnahmen: Geeignete technische Massnahmen sind frühzeitig zu planen und vorzusehen.
  - **Organisatorische** Massnahmen: Der Aufenthalt im Arbeitsbereich mit potenzieller Exposition ist zeitlich und personell zu beschränken. Das Personal ist spezifisch zu schulen.
  - **Persönliche** Schutzmassnahmen: Kollektive Schutzmassnahmen sind persönlichen Einzelschutzmassnahmen vorzuziehen. Die individuelle adäquate Anpassung der persönlichen Schutzausrüstung ist dem Arbeitsprozess entsprechend zu wählen.

#### 3.6.1 Baustellenbeleuchtung

Allgemein ist LED-Beleuchtung zu bevorzugen.

##### Innenbereiche

Der Innenbereich der Gebäude soll ausreichend beleuchtet werden. Dies gilt für Zugangswege, Korridore und Treppenhäuser.

Sämtliche Treppenhäuser werden dem Baufortschritt entsprechend mit Leuchtkörpern ausgerüstet, die während der Baustellenöffnungszeiten leuchten.

##### Bau- und Montagearbeiten

Jede Unternehmung hat ihre Arbeitsbereiche so auszuleuchten, wie es für die zu tätige Arbeit notwendig ist und sodass diese Arbeitsbereiche erkennbar sind. Dafür muss jeder Unternehmer entsprechendes Beleuchtungsmaterial (insbesondere für Nacharbeiten) den Arbeitern in ausreichender Menge und in funktionssicherem Zustand zur Verfügung stellen.

Elektrotafel sind unter Umständen in Absprache mit der Bauleitung zu ergänzen.

Halogenlampen, die sehr heiss werden, sind zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sind diese so aufzustellen, dass keine Verletzungsgefahr durch unabsichtliches Berühren besteht.

#### 3.6.2 Brandschutz sowie Schweissbewilligung

Das Brandschutzkonzept ist gemäss örtlichen Behörden einzuhalten. Sämtliche Fluchtwege sind ständig frei und sicher begehbar zu halten. Die Fluchtwege sind zu keinem Zeitpunkt als Materiallager, usw. zu

verwenden (auch nicht kurzfristig). Nicht benötigte brennbare Materialien und Bauschutt sind regelmässig aus den Gebäuden resp. von der Baustelle zu entfernen. Mögliche Zündquellen sind von brennbaren Materialien und feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen fernzuhalten resp. zu trennen.

#### **Löschmittel**

An allen Arbeitsplätzen, an denen Schweis-, Schleif- oder Schneidarbeiten stattfinden und eine entsprechende Brandgefahr besteht, muss jedes Unternehmen einen geeigneten tragbaren Feuerlöscher am Arbeitsplatz bereithalten. Der tragbare Feuerlöscher am Arbeitsplatz muss der Brandklasse der verarbeiteten Materialien und Stoffe entsprechen (Typ Holz, Papier, Textilien, synthetische Materialien). Siehe VKF-Richtlinie 18-15, Anhang Seite 9, Wirkung von Löschmitteln auf verschiedene Brandarten.

Die Anzahl der Handfeuerlöschgeräte muss der Grösse und dem Umfang der Arbeiten angepasst werden. Die Umgebung von Feuerlöschern, Hydranten usw. ist für Notfälle freizuhalten.

#### **Schweissbewilligung (Anhang A7)**

Funkenerzeugende-, Schweis- und Flamarbeiten dürfen nur nach Erteilung einer schriftlichen Bewilligung ausgeführt werden, diese muss für jede Arbeit eingeholt werden.

Diese sind ebenfalls **immer 1 Stunde vor Arbeitsschluss** zu beenden. Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Arbeitsschluss eine Kontrollrunde zu tätigen. Es werden zusätzliche Kontrollen durch die Bauleitung durchgeführt.

Ab dem Innenausbau (geschlossene Gebäude) wird als kollektive Brandschutzmassnahme jeweils pro Geschoss ein Feuerlöscher von der BL zur Verfügung gestellt.

Die Umgebung von Feuerlöschern, Hydranten usw. ist für Notfälle freizuhalten.

### **3.7 Notfallorganisation**

Die Baustelle muss jederzeit für einen raschen Zugriff und Einsatz der Feuerwehr und anderer Interventionskräfte eingerichtet und aufgeräumt sein. Entsprechende Flächen werden signalisiert und markiert und dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen oder Abfällen belegt werden.

Die Alarmierung erfolgt immer gemäss dem Plan Notfallorganisation (Anhänge A2 & A3).

In jedem Fall ist von der Unfallstelle eine Person zum Treffpunkt zu entsenden, damit die Einsatzkräfte sicher zum Interventionsort geleitet werden können.

Wichtig ist, dass die Person, die anruft, die Lokalisation des Unfallorts angibt (auf, inner- oder ausserhalb des Gebäudes) und eine Person zum jeweiligen Treffpunkt schickt.

Die Person wartet dort auf die Interventionskräfte und führt diese sicher zum Unfallort.

#### **Treffpunkt für die Interventionskräfte**

Treffpunkt für die Interventionskräfte ist vor dem Migrolino, Güterstrasse in Wettingen. Siehe Anhang 2.

- Notfälle, Alarmierung:

Die Alarmierung erfolgt bei einem Unfall oder bei einem Brand mit der

**Notrufnummer: 112**

Es dürfen **KEINE** Informationen an Externe (insbesondere Medien) abgegeben werden. Die Information der Bevölkerung und der Medien erfolgt **IMMER** über die Bauleitung.

- Baustellenapotheke / Sanität / Hygiene:

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, einen vollständigen Notfallkoffer im Mannschaftscontainer zu haben. Den Unternehmungen stehen nur die sanitären Einrichtungen (WC's, usw.) zur Verfügung.

Beim Baubüro auf der Terrasse sind ein Notfallkoffer und ein Feuerlöscher bereitgestellt. Siehe Anhang A2.

Im Containerdorf sind WC, Wasser, Seife, Einweghandtücher, Augenspüle und Tisch vorhanden. Mobile Toiletten werden von der BL nach Bedarf vor Ort organisiert.

Die Anforderungen an Hygienemassnahmen der Baustelleninstallation sind bei der BL erhältlich.

Anforderungen an Baustelleneinrichtungen aufgrund von der Bundesregierung beschlossener verschärfter Hygienemassnahmen bei Pandemien, Epidemien oder gesundheitlichen Notlagen werden durch die BL umgesetzt.

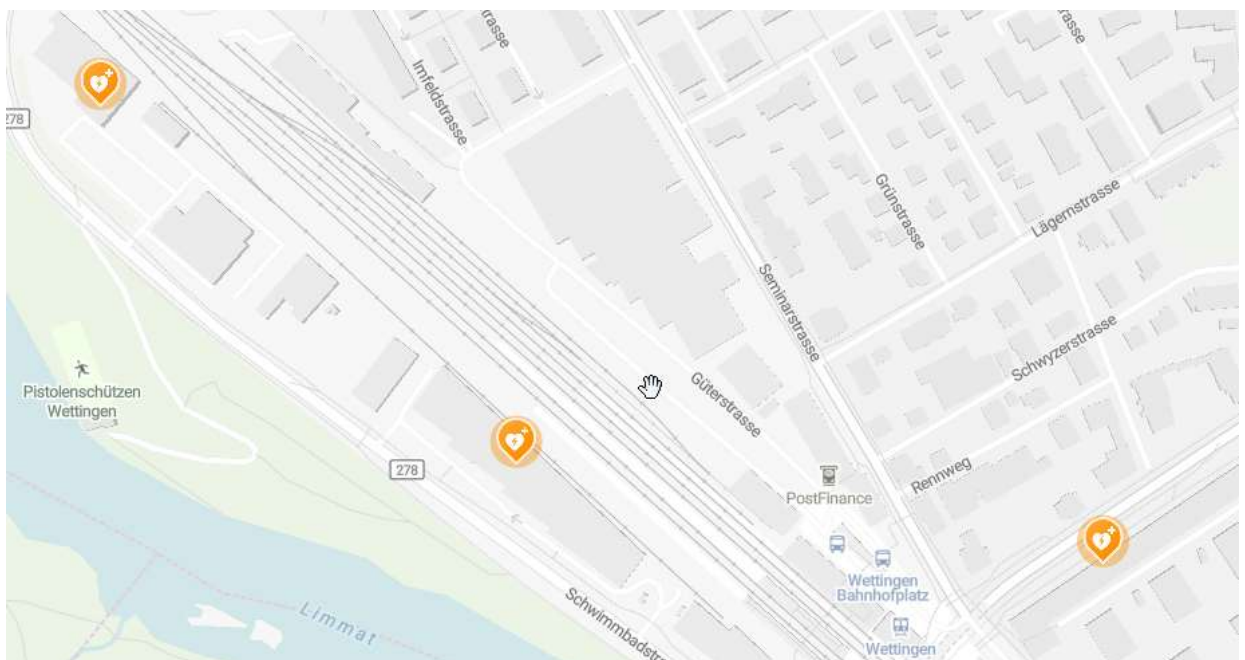
- AED-Defibrillatoren:

Die Standorte der AED-Defibrillatoren in der Nähe der Baustelle sind im Anhang 6 angegeben.

Adressen nach defikarte.ch:

Standort 1: Augenpraxis Etzel matt, Etzel matt 3, 5430 Wettingen  
während Öffnungszeiten Mo-Di 07:30-18:00; Wir sind 07:30-18:00; Do 07:30-12:00; FR 07:30-18:00

Standort 2: PureGym Schwimmbadstrasse 43, 5430 Wettingen  
Verfügbarkeit:24/7; an der Wand



- Unfallmeldung

**ALLE** Unfälle, Erste-Hilfe-Leistungen sowie Sachschäden, einschliesslich Beinahe-Unfälle und -Ereignisse, sind umgehend der Bauleitung zu melden. Das Unfallmeldeformular dient zur systematischen Erfassung für die interne Statistik der Gross Generalunternehmung AG.

Ziel ist es, aus den Vorfällen zu lernen und gegebenenfalls gezielte Schulungen anzusetzen, insbesondere bei wiederholten Ereignissen. Führungspersonen werden auf diese Weise sachgerecht informiert. Das Formular Unfallmeldung (Anhang A7) ist vom jeweiligen Auftragnehmer vollständig auszufüllen und **innerhalb von 48 Stunden** an die Bauleitung zu übermitteln.

Evakuierung der Baustelle bei einem Ereignis

Der Sammelplatz ist ausserhalb der Baustelle an der Baustellenwand gekennzeichnet und ist auf dem Plan Notfallorganisation (Anhang A2) zu sehen.

Die Alarmierung erfolgt persönlich durch Zurufen oder per Telefon (Handy). Jeder Arbeiter hat sich zu vergewissern, ob seine Kollegen den Alarm gehört haben.

Der Vorarbeiter oder der SIBE-Bau kontrolliert, ob die eigenen Mitarbeiter alle anwesend sind, und informiert entsprechend die Interventionskräfte.

Die Fluchtwege aus den Gebäuden müssen ständig gekennzeichnet und begehbar sein.

### 3.8 Mitwirkung

<p><b>→ Als Auftragnehmer, muss ich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> meine Mitarbeitende über die Notnummer, den Standort des Sammelplatzes, das Vorgehen im Notfall und den Standort der Notapotheke sowie den Feuerlöschern instruieren,</li> <li><input type="checkbox"/> bei Ereignis, das Unfallformular ausfüllen und frühzeitig an der BL abgeben,</li> <li><input type="checkbox"/> allnötige Informationen bzgl. Unfall der BL kommunizieren.</li> </ul>
---

Was	Kommentar
Bausitzung	An den Bausitzungen sollen die Unternehmen Belange der Arbeitssicherheit anbringen. Das Thema Arbeitssicherheit ist ein festes Traktandum auf der Tagesordnung der Bausitzung.
Planungssitzung/ Koordinationssitzung	An den Planungssitzungen können die beteiligten Planer die Belange der Arbeitssicherheit in Hinsicht auf die Montage oder Erstellung einbringen und koordinieren.
Inputs an SIKO	Falls es auf der Baustelle Personen gibt, die unsichere Zustände festgestellt haben und sich nicht trauen, ihre Vorgesetzten zu informieren, können sich an den SIKO wenden. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, deren Vorgesetzte offensichtliche unsichere Zustände nicht zu verbessern gewillt sind.
Sicherheitsaudit	Beim Feststellen von Mängeln bezüglich der Sicherheit werden diese gleich vor Ort mit den betroffenen Personen diskutiert und die zu treffenden Massnahmen festgelegt. Protokoll an PL/UNT kommuniziert.

<p><b>→ Als Auftragnehmer muss ich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wissen, dass ich allfällige AS/GS Aspekten an verschiedenen Gelegenheiten anbringen kann,</li> <li><input type="checkbox"/> wissen, dass Themen rund um AS/GS von allen ernst genommen werden.</li> </ul>
---

### 3.9 Gesundheitsschutz / Hygiene

Die Hygienevorschriften sind zwingend einzuhalten.

Die Sanitäranlagen befinden sich in der Nähe der Baustelle. Die Bauleitung wird das Unternehmen beim ersten Tag orientieren.

**→ Als Auftragnehmer, muss ich:**

- Die Hygienevorschriften kennen und lückenlos umsetzen.
- Den Standort der Sanitäranlagen sowie der Notapotheke (jede Firma für sich) kennen.

## 3.10 Kontrolle, Audit

### 3.10.1 Grundsätze der Selbstkontrolle

Jede auf der Baustelle tätige Person hat im Sinne der Eigenverantwortung die Pflicht, sich selbst und seine Tätigkeiten / Handlungen und Geräte / Werkzeuge zu kontrollieren.

Die einzelnen Unternehmen und deren Montageleiter oder Gruppenleiter sind die direkten Vorgesetzten und dadurch als Vertreter der Arbeitgeber für die Arbeitssicherheit ihrer Arbeiter verantwortlich (der Festangestellten und der Leiharbeiter).

Die Verantwortlichen für die Arbeitssicherheit der Unternehmen auf der Baustelle **SIBE-Bau** haben sich untereinander abzusprechen und ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

Stellen die Arbeiter, die Gruppen- oder Montageleiter oder der SIBE-Bau einen unsicheren Zustand fest, dann haben Sie diesen zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass keine Gefährdung von Menschen oder Sachen besteht oder die entsprechenden Schutzmassnahmen getroffen werden.

### 3.10.2 Sicherheitsaudits

Es können unangekündigte Sicherheitsaudits durch die Bauleitung durchgeführt werden. Ziel dieser Rundgänge ist die Überwachung und Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen gemäss des übergeordneten Sicherheitskonzepts und den Sicherheitskonzepten der Unternehmen beziehungsweise der Angaben der Gefährdungsbeurteilung / Risikoanalyse und den Vorgaben, die bestimmt wurden und die in den Sicherheitssitzungen festgelegt wurden.

#### Verfahren zur Abstellung von Sicherheitsmängeln

Beim Feststellen von Mängeln bezüglich der Sicherheit, werden diese wenn möglich vor Ort mit den betroffenen Personen diskutiert und die zu treffenden Massnahmen festgelegt.

Sicherheitsdefizite werden protokolliert und der PL kommuniziert.

Falls dasselbe Sicherheitsdefizit mehrmals festgestellt wird, organisiert die jeweilige PL und der SIKO eine Besprechung mit dem Unternehmer, um das Problem und die möglichen Konsequenzen nachhaltig zu lösen. Beim Feststellen von Arbeitssicherheitsdefiziten ist das folgende Verfahren gegen die Bedrohung anzuwenden:

#### Verfahren zur Eliminierung von Sicherheitsdefiziten

Sicherheitsdefizite werden von der Bauleitung dem Unternehmer kommuniziert. Dieser ist verpflichtet, die Sicherheitsdefizite unverzüglich zu eliminieren.

Falls dasselbe Sicherheitsdefizit mehrmals festgestellt wird, organisiert die jeweilige Bauleitung eine Besprechung mit dem Unternehmer, um das Problem und die möglichen Konsequenzen nachhaltig zu lösen.

#### Einstellung der Arbeiten / Arbeitsunterbruch

**Lebensgefährliche** Sicherheitsmängel führen zur unmittelbaren Einstellung der Arbeiten. Der betreffende Unternehmer trägt vollumfänglich eventuelle finanzielle Folgen.

#### → Als Auftragnehmer, muss ich:

- interne Kontrollen bzgl. AS/GS durchführen und allfällige Sicherheitsdefizite korrigieren,
- wissen, dass externe Kontrollen durchgeführt werden,
- Regelmässig das eigene Baustellenpersonal weiterbilden und informieren
- wissen, dass gravierende / wiederholte Sicherheitsmängel zur Einstellung der Arbeiten führen (und eventuell zum Baustellenverweis).

## 4 Umwelt und Einrichtungen der Baustelle

Die Sicherheitseinrichtungen der Baustelle sind alle auf dem Baustelleninstallationsplan ersichtlich (siehe Anhang A1).

### 4.1 Umwelt

Der Schutz der Umwelt auf der Baustelle hat eine hohe Priorität. Zu den Massnahmen zählen die Minimierung der Lärmbelastung durch zeitlich abgestimmte Arbeiten, die Reduzierung von Staubemissionen durch Sprühnebel und die Verwendung umweltfreundlicher Maschinen, die den Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) entsprechen. Gefahrstoffe dürfen nur in zugelassenen Auffangbehältern gelagert werden, um eine Boden- oder Wasserverschmutzung zu verhindern. Jede unsachgemässe Lagerung oder Freisetzung gefährlicher Stoffe muss sofort der Bauleitung gemeldet werden, die Massnahmen zur Schadensbegrenzung einleitet.

Werden Abwässer abgeleitet hat der Zuständige Unternehmer zu prüfen, ob dies korrekt abgeleitet wird und ob der PH-Wert den Örtlichen Vorschriften entspricht.

Werden durch den Unternehmer Umweltverschmutzungen verursacht, haftet dieser selbst.

Zum Boden- und Wasserschutz werden alle Gefahrstoffe in Auffangwannen gelagert (siehe Bilder).



### 4.2 Baustelleneinrichtungen

Grundsätzlich werden alle Baustelleneinrichtungen, welche direkt einem Unternehmer zugeordnet werden können, von diesem installiert und unterhalten.

Mögliche Schäden an den Installationen übernimmt der Verursacher.

Das für eine Installation zuständige Unternehmen ist jeweils auch für deren Wartung, Unterhalt und Betriebssicherheit zuständig.

**Es ist nach Gesetz verboten, vorhandene Arbeitsschutzeinrichtungen zu ändern, zu entfernen oder zu überbrücken, um eigene Arbeiten ausführen zu können. Wer Arbeitsschutzeinrichtungen verändert, macht sich strafbar. Wenn eine Arbeitsschutzeinrichtung entfernt oder verändert werden muss, dann hat der Unternehmer entsprechende Ersatzmassnahmen vorzusehen und dies mit der Bauleitung abzusprechen und zu planen.**

Die bauseits zur Verfügung gestellten Einrichtungen können von den Unternehmen kostenlos doch auf eigenes Risiko benutzt werden. Wenn Beschädigungen auftreten, die nicht durch normalen Gebrauch der Einrichtungen verursacht wurden, werden die Reparaturkosten dem Unternehmen in Rechnung gestellt. Wenn kein spezifisches Unternehmen bestimmt werden kann, wird der Schaden auf alle Unternehmen aufgeteilt.

Gross Generalunternehmung AG

Brugg, 30. 01.2026

## 5 Bestätigung

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Unternehmer, dass er das ÜBERGEORDNETE SICHERHEITSKONZEPT einhalten und respektieren wird.

Firma: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bitte ausgefülltes Dokument der Bauleitung abgeben. Danke.